

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI, Ha, NG		25/017/02		19.02.2025
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	08.04.2025	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	10.04.2025	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.04.2025	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Grundsatzfinanzierung des Betriebs im Kinderhaus Marie-Kurz-Hof				
Bezugsdrucksache 20/017/02, 23/017/05				

Beschlussvorschlag

1. Das Kinderhaus Marie-Kurz-Hof wird mit den drei Bestandsgruppen gemäß der in der Begründung dargestellten zusammengefassten Finanzierung ab 01.09.2025 finanziert.
2. Die Regelungen aus GR-Drs 23/017/05 werden zum 31.08.2025 beendet.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2025	THH 50 Produktgruppe 36.50	23.825,00			Finanzierung Mehrkosten drei Bestandsgruppen 09-12/2025
2026	THH 50 Produktgruppe 36.50	95.300,00			Finanzierung Mehrkosten drei Bestandsgruppen

Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
2025	THH 50 Produktgruppe 36.50	23.825,00		3. Gruppe 09-12/2025; Betrieb Interim Friedlandstraße
ab 2026	THH 50 Produktgruppe 36.50	95.300,00		3. Gruppe: Betrieb Interim Friedlandstraße

Kurzfassung

Um den Betrieb des Kinderhauses Marie-Kurz-Hof nachhaltig sicherzustellen, wird ein Finanzierungsmodell vorgeschlagen. Der Aufbau einer 4. Gruppe im Gebäude ist grundsätzlich möglich, die Finanzierung der einmaligen Investitionskosten und laufenden Betriebskosten kann aber wegen der bestehenden Haushaltssperre nicht beschlossen werden.

Begründung

Der Träger AWO Bezirksverband Württemberg e. V. betreibt seit November 2020 das Kinderhaus Marie-Kurz-Hof. Die Einrichtung wendet das städtische Besuchsgeldmodell an. Daher gibt es bereits spezifische Regelungen zum Besuchsgeldausgleich und zur Finanzierung der Kaltmiete. Im Kinderhaus werden derzeit 10 Kinder bis 3 Jahre und 40 Kinder ab 3 Jahren mit 40 Stunden pro Woche betreut.

Erweiterte Finanzierung der Betriebskosten

Das Sozialgesetzbuch VIII sieht in § 4 den Grundsatz der Subsidiarität von geeigneten Trägern vor der Trägerschaft durch die Stadt vor. Auch unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung ist die Trägervielfalt ein wichtiger Faktor in der Betreuungslandschaft in der Stadt Reutlingen. Ein Ziel muss dabei sein, die Träger so im Betrieb zu unterstützen, dass diese eine gute Betreuung wirtschaftlich erbringen können. In Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Träger wurde daher ein Finanzierungsmodell diskutiert, welches dies auf Dauer und nachhaltig sicherstellt, da eine wirtschaftliche Betriebsführung auf Grund mangelnder Eigenmittel unter anderem auf Grund der hohen Mietkosten nicht mehr gegeben war.

Folgende Punkte wurden dem Träger in Aussicht gestellt:

1. Vollfinanzierung der tatsächlichen Personalaufwendungen, die sich aus dem gesetzlich definierten Mindestpersonalschlüssel ergeben. Zusatzkräfte können gemäß GR-Drs 24/017/01.1 finanziert werden. Die Kosten für zusätzliche helfende Hände werden gemäß GR-Drs 24/017/03.1 übernommen. Dieser Beschluss wird analog auch für Auszubildende herangezogen.
2. Vollfinanzierung der tatsächlichen Mietaufwendungen (Kaltmiete und Nebenkosten).
3. Vollfinanzierung der tatsächlichen Sachkosten in angemessenem Umfang in analoger Anwendung von § 7 Absatz 6 des Fördervertrags und der Kosten der Hauswirtschaft. Diese Posten sind gedeckelt auf die Höhe der Sachkostenpauschale und der Pauschale für Hauswirtschaft analog der derzeitigen Finanzierung im Rahmen der Analogabrechnung. Kosten der Essensversorgung sind nicht enthalten. Zudem wird analog der anderen Spitzabrechner eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.900 € pro Gruppe pro Jahr gewährt. Diese ist für die Abdeckung der Kosten im Overhead vorgesehen.
4. Abgezogen werden bei der Finanzierung die tatsächlichen Einnahmen über Besuchsgeld und sonstige Zuschüsse.
5. Einnahmen des Trägers für die Verpflegung werden bei der Finanzierung nicht berücksichtigt.

Alle Positionen sind hierbei durch den Träger über eine Betriebskostenabrechnung darzustellen und durch Sachkontenauszüge mit Einzelpostenauflistung nachzuweisen. Der Mindestpersonalschlüssel ist durch einen Fachkraftnachweis zu belegen. Der Träger erhält wie bisher Abschlagszahlungen.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Finanzierung:

- Personal: 100 % Istkosten
- Miete und Nebenkosten: 100 % Istkosten
- Sachkosten: 100 % Istkosten
Deckel: 100 % Sachkostenpauschale Analogabrechnung ohne Anteil Miete und Nebenkosten, weil diese separat berücksichtigt werden und ohne Essensversorgung
- Hauswirtschaft: 100 % Istkosten
Deckel: 100 % Pauschale Hauswirtschaft Analogabrechnung

- Verwaltungspauschale: 4.900 € pro Gruppe pro Jahr gemäß Spitzabrechnung, zu 100 %
- Besuchsgeld und sonstige Einnahmen (auch z.B. Zuschuss Kooperation Kiga-Grundschule): 100 % Isteinnahmen werden voll abgezogen

Die Regelungen aus GR-Drs 23/017/05 zur Finanzierung von Miete und Besuchsgeld sind in einer Zusatzvereinbarung festgehalten. Diese wird zum 31.08.2025 gemäß § 5 beendet und ab 01.09.2025 durch eine neue Zusatzvereinbarung ersetzt.

Der Betrieb der Einrichtung und damit die Betreuung der Kinder wäre ohne einen entsprechenden Beschluss ab September 2025 gefährdet. Damit besteht die Unabweisbarkeit, dies auch trotz bestehender Haushaltssperre zu beschließen. Wenn die Finanzierung und damit der Betrieb durch den Träger nicht mehr gelingen, dann müsste der städtische Träger oder ein anderer Träger den Betrieb übernehmen. Dies würde in Summe nicht günstiger werden.

Aufbau einer vierten Gruppe

Eine Prüfung hat ergeben, dass die räumlichen Voraussetzungen mit gewissen Umstrukturierungsmaßnahmen den Betrieb einer weiteren Gruppe Ü3 mit maximal 20 Kindern im Kinderhaus ermöglichen. Dies ist aus verschiedenen Aspekten sinnvoll. Zum einen reduzieren sich damit die Fixkosten über Miete und teilweise Nebenkosten pro Kind. Zum anderen kann Personalausfällen bei größeren Einrichtungen und damit mehr Köpfen flexibler begegnet werden.

Das Kinderhaus Marie-Kurz-Hof liegt im Planungsbezirk 02 Ringelbach. Die Bedarfsdeckungsgrade sind hier im Jahr 2024 mit 132 % Ü3 und 43 % U3 überdurchschnittlich. Dies umfasst aber auch 70 Plätze im Bereich der Wald-/Naturpädagogik, deren Belegung planungsbezirksübergreifend zu sehen ist. Die Plätze in dem Planungsbezirk sind vollständig belegt. Im direkt angrenzenden Planungsbezirk 03 Hohbuch, Schafstall sind die Werte mit 96 % Ü3 und 31 % U3 unterdurchschnittlich. Damit kann die Schaffung von 20 zusätzlichen Plätzen grundsätzlich gerechtfertigt werden.

Als Investition ist der Einbau einer Garderobe für die zusätzlichen Kinder notwendig. Zudem müssen gewisse Ausstattungsgegenstände angeschafft werden. Umbauarbeiten sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

Über die Finanzierung der einmaligen Investitionen und der laufenden Betriebskosten als zusätzliche Kosten kann auf Grund der bestehenden Haushaltssperre kein Beschluss herbeigeführt werden, da hier keine Unabweisbarkeit gegeben ist.

gez.
Robert Hahn
Erster Bürgermeister